

Assekuranzverwaltung, Dorfstrasse 17, 9413 Oberegg

9413 Oberegg, Februar 2026

Verbindliches Vorgehen bei Schadenfällen

Obwohl die zahlreichen Hagelschäden im Jahr 2025 (erst 4 Jahre nach einem ähnlichen Unwetter im Jahr 2021) einen hoffentlich für lange einmaligen Vorfall bilden, muss das Vorgehen bei der Meldung und Behandlung von Schadenfällen vereinheitlicht werden.

- Schadenfälle können ab dem 1. Januar 2026 ausschliesslich formell gemäss dem Prozess und über das Schadenformular auf der Homepage der Assekuranzverwaltung gemeldet werden.
<https://www.oberegg.ch/verwaltung/online-schalter/produktetails.html/181/product/23>
- Nur Personen ohne jeglichen Zugriff auf die notwendigen elektronischen Hilfsmittel, dürfen sich an die Bezirksverwaltung wenden, vor Ort oder telefonisch (071 898 50 80).
- Die Schadensmeldung ist unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens zu melden und, wenn immer möglich, mit Fotos zu dokumentieren.
- Mitglieder der Assekuranz- oder Schätzungskommission nehmen keine Schadensmeldungen direkt entgegen, weder mündlich, telefonisch noch schriftlich (auch nicht per E-Mail).
- Es werden keine Schadenfälle bearbeitet, die nicht gemäss dem obigen Vorgehen gemeldet werden.
- Nach Eingang der Meldung bei der Bezirks-/Assekuranzverwaltung wird der Fall registriert. Anschliessend erfolgt eine zeitnahe erste Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.
- Aufträge, die ohne Rücksprache mit der Assekuranz vergeben werden, werden nicht für eine Entschädigung berücksichtigt.
- Sofortmassnahmen zur Schadenminderung dürfen unternommen werden, müssen aber mit der Schadensmeldung unverzüglich an die Assekuranz gemeldet werden.
- Alle Rechnungen müssen durch die Versicherungsnehmenden selbst und direkt beglichen werden. Ist ein Schadenfall korrekt angemeldet, wird der entsprechende Betrag (gesamter Rechnungsbetrag abzüglich des Selbstbehalts) nach Eingang von Kopien für alle Rechnungen durch die Assekuranz beglichen.
- Unbezahlte Rechnungen, die bei der Bezirksverwaltung abgegeben oder an die Assekuranz gesandt werden, werden nicht bearbeitet. Verstreicht damit eine Zahlungsfrist, geht das zulasten des Versicherungsnehmenden.

Wir hoffen auf das Verständnis bei diesen Anpassungen zu einem konsequenten Vorgehen bei der Behandlung von Schadenfällen. Viele der Versicherungsnehmenden folgen diesem Vorgehen bereits seit längerem korrekt und tragen damit zu einer klaren und effizienten Bearbeitung der Schadenfälle bei.

Vielen Dank!